



Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Institutionelle Akkreditierung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH)

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

II. Sachverhalt

Die HfH hat am 17. Mai 2022 ein Gesuch auf institutionelle Akkreditierung als «Pädagogische Hochschule» gestellt.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat am 24. Juni 2022 Eintreten auf das Gesuch der HfH entschieden und die Unterlagen zur Prüfung an die AAQ weitergeleitet.

III. Erwägungen

1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

In ihrem Bericht kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die HfH alle Standards gemäss Akkreditierungsverordnung vollständig oder grösstenteils erfüllt. Sie stellt keine Mängel fest, die Auflagen erfordern würden. Entsprechend schlägt die Gutachtergruppe vor, die HfH ohne Auflagen zu akkreditieren.

2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die Agentur

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die AAQ führt weiter aus, dass die Bewertungen der Gutachtergruppe, d.h. der festgestellte Erfüllungsgrad der Standards, schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet seien. Die AAQ kommt zum Schluss, dass die HfH die Voraussetzungen gemäss Artikel 30 HFKG für die institutionelle Akkreditierung erfüllt:

– Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und c

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeige, dass die HfH die Voraussetzungen nach Buchstabe a sowie Buchstabe c erfüllt.

– Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b

Die HfH beantragt das Bezeichnungsrecht «Pädagogische Hochschule»; Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b kommt deshalb nicht zur Anwendung.

In ihrer Bewertung von Standard 3.1 halte die Gutachtergruppe explizit fest, dass die Aktivitäten der HfH im Bereich der Lehre (Aus- und Weiterbildung), der Forschung und der Dienstleistungen ihrem Typ als Pädagogische Hochschule entsprechen.

3. *Akkreditierungsantrag der Agentur*

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der HfH, die Analyse und die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der HfH, die institutionelle Akkreditierung der HfH als «Pädagogische Hochschule» gemäss Artikel 29 HFKG ohne Auflagen zu erneuern.

4. *Stellungnahme der HfH*

Die HfH freut sich, dass sich ihre Einschätzungen weitgehend mit denjenigen der Gutachtergruppe decken, was für sie «*Ansporn ist, die eingeschlagene Richtung weiter zu verfolgen*». Die HfH legt zudem dar, wie sie die Empfehlungen der Gutachtergruppe umzusetzen gedenkt.

Die von der Gutachtergruppe formulierten Beurteilungen und Empfehlungen sind für die HfH weitgehend nachvollziehbar. Allerdings schlägt sie eine Ergänzung und Präzisierung zu den Standards 1.3 (Einbezug repräsentativer Gruppen) und 3.2 (Evaluation) vor, um allfällige Missverständnisse auszuräumen.

5. *Würdigung der Stellungnahme durch die Gutachtergruppe und die Agentur*

Die Gutachtergruppe hält indes an ihrer Analyse fest im Wissen und mit der Begründung, dass die Stellungnahme integraler Bestandteil des Berichts ist und publiziert wird. Die AAQ weist weiter darauf hin, dass die Präzisierungen der HfH keine Konsequenzen für den Akkreditierungsantrag haben – Empfehlungen sind nicht Teil der Akkreditierungsentscheidung.

6. *Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die HfH die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach HFKG erfüllt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Die HfH ist akkreditiert als «Pädagogische Hochschule» ohne Auflagen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 7. Dezember 2030.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der HfH eine Urkunde aus.
5. Die HfH erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG für 2023-2030» zu verwenden.

Bern, 8. Dezember 2023

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden (Art. 65 Abs. 2 HFKG).